

Beschlussvorlage

Fachbereich III
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/0889/2017

Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	26.06.2017
--	------------

Beratungsgegenstand:	Antrag der Ratsmitglieder Silke Josten-Schneider und Oliver Baron - CDU-Fraktion- vom 15.03.2017 betreffend Entwässerungsgebühren Kreisstraßen
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem vorliegenden Antrag auf Veranlagung der im Stadtgebiet vorhandenen Kreisstraßen zu Oberflächenwassergebühren für die abflusswirksamen Flächen zu.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

I. Entwicklung der Rechtsprechung

Auf der Grundlage entsprechender verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen hat die Stadt Rheinbach in ähnlich gelagerten Fällen bereits im Oktober 2011 die in der Straßenbaulast des Landesbetriebes Straßen NRW stehenden Landstraßen zu Oberflächenwassergebühren veranlagt.

Seinerzeit hatte das VG Düsseldorf mit seinem Urteil vom 02.10.2010 erstmalig die Ansicht vertreten, dass Verträge oder Regelungen in einem Vertrag über die kostenfreie Straßenoberflächenentwässerung (hier: Ortsdurchfahrtrichtlinien für Landstraßen) nichtig sind, sodass eine Heranziehung zur Regenwassergebühr erfolgen konnte.

Auf dieser Grundlage wurden dann in 2010 die für Rheinbach geltenden insgesamt 15 vertragliche Vereinbarungen (Ortsdurchfahrtrichtlinien) einer Überprüfung unterzogen und in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW die zu veranlagenden Flächen der Landstraßen erfasst und durch den Erlass von Abgabenbescheiden einer Veranlagung zugeführt.

Erst mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) im Rahmen eines Zulassungsverfahrens vom 24.07.2013, mit dem auch zahlreiche vorhergehende Urteile untergeordneter Verwaltungsgerichte bestätigt wurden, wurde die Zulässigkeit der Veranlagung von Straßenbaulastträgern zu Niederschlagswassergebühren insgesamt, somit auch für Kreisstraßen, bestätigt.

Wie im vorliegenden Antrag bereits dargelegt, fand bislang bei den Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis ein Beschluss aus einer Zusammenkunft der Hauptverwaltungsbeamten vom 30.09.1998 insoweit Beachtung, dass im Sinne der Solidargemeinschaft keine der 19 kreiszugehörigen Städte und Gemeinden einen Veranlagungsbescheid gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis für die Heranziehung von Kreisstraße zu Oberflächenwassergebühren erlassen soll.

Hintergrund dieses Beschlusses war seinerzeit die herrschende Meinung, dass der Rhein-Sieg-Kreis über die Kreisumlage die veranlagten Gebühren wieder ausgleicht und es hierdurch zu einer ungleichen Belastung der Kommunen im Verhältnis zum Anteil der im jeweiligen Gemeindegebiet vorhandenen Kreisstraßen kommen könnte. So wurde sich seinerzeit im Grundsatz für eine Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an den Herstellungskosten für die entsprechenden Oberflächenwasserkanäle und nicht für eine laufende Gebühreinzahlung ausgesprochen.

Auf telefonische Anfrage beim Straßenbauamt des Rhein-Sieg-Kreises zum vorstehenden Sachverhalt wurde die Auskunft erteilt, dass derzeit etwa die Hälfte der Kommunen des Kreises entsprechende Anträge auf Veranlagung der Kreisstraßen zu Oberflächenwassergebühren gestellt hat.

II.

Zunächst wurden seitens der Verwaltung die im Stadtgebiet befindlichen Kreisstraßen erfasst und durch das Sachgebiet Infrastruktur der Stadt Rheinbach auf die Flächen hin überprüft, die tatsächlich abflusswirksam das anfallende Oberflächenwasser dem städtischen Kanalnetz zuführen.

Schaubild 1. Ermittelte abflusswirksame Flächen der Kreisstraßen durch die Stadt Rheinbach

Bezeichnung	Anschluss	Abflusswirksame Fläche	Bemerkung
K 51 Rheinbach	Sinkkasten, städtischer Kanal	400 m ²	
K 61 Oberdrees	Straßenfläche innerhalb der OD, städtischer Kanal	1.330 m ²	Fuß- und Radwege fallen innerhalb der OD in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde
K 61 Niederdrees	Sinkkasten vorhanden, städtischer Kanal	400 m ²	
K 62 Wormersdorf		---	-Kein städtischer Kanal -
K 65 Peppenhoven	Sinkkasten vorhanden, städtischer Kanal	800 m ²	
K 65 Ramershoven		---	- Kein städtischer Kanal -
		Veranlagungsfläche 2.930 m²	

Nach einem ersten Abgleich der von der Stadt Rheinbach ermittelten Flächen auf der Grundlage von Kanalbestandsplänen und Begehungen vor Ort mit den Geo-Daten des Rhein-Sieg-Kreises können die vorstehend aufgeführten Teilbereiche der K 51, K 61 sowie K 65 zu Oberflächenwassergebühren veranlagt werden.

Die Veranlagung zu Oberflächenwassergebühren für die abflusswirksamen Flächen der Kreisstraßen wird im Rahmen der Festsetzungsverjährung nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz rückwirkend für einen Zeitraum von 4 Jahren durchgeführt.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei einer in 2017 erstmaligen durchgeführten Veranlagung zu Oberflächenwassergebühren die Veranlagung rückwirkend bis zum Jahr 2013 erfolgen wird.

Schaubild 2: Rückwirkende Veranlagung zu den Oberflächenwassergebühren

Veranlagung der Kreisstraßen im Stadtgebiet zu Oberflächenwassergebühren							
Abschnitt	Länge m ²	2013 - 1,13 € / m ²	2014 - 1,13 € / m ²	2015 - 1,15 € / m ²	2016 - 1,29 € / m ²	2017 - 1,61 € / m ²	SUMME
K 51 Rheinbach	400	452,00 €	452,00 €	460,00 €	516,00 €	644,00 €	2.524,00 €
K 61 Oberdrees	1.330	1.502,90 €	1.502,90 €	1.529,50 €	1.715,70 €	2.141,30 €	8.392,30 €
K 61 Niederdrees	400	452,00 €	452,00 €	460,00 €	516,00 €	644,00 €	2.524,00 €
K 65 Peppenhoven	800	904,00 €	904,00 €	920,00 €	1.032,00 €	1.288,00 €	5.048,00 €
							Summe Nachveran- lagung
							↓
							18.488,30 €

In den ersten Bescheiden wird eine rückwirkende Nachveranlagung bis 2013 durchgeführt, die angepasst an die jeweils im Veranlagungsjahr geltenden Gebührensätze einen Nachforderungsbetrag in Höhe von 18.488,30 € ausweisen werden.

Zukünftig wird für die insgesamt zu veranlagenden Flächen (2.930 m²) der abflusswirksamen Bereiche der Kreisstraßen auf der Grundlage des jeweils geltenden Gebührensatzes jährlich ein separater Gebührenbescheid erlassen.

Rheinbach, den 09.06.2017

Stefan Raetz
Bürgermeister

Walter Kohlosser
Fachbereichsleiter